

**APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM) im Auftrag des  
Landkreises Potsdam-Mittelmark**

## **Kapitel 01**

**Ausschreibung der  
Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) aus dem  
Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

## **Bewerbungsbedingungen**

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH  
Bahnhofstraße 18  
14823 Niemegk

An die interessierten Teilnehmer des Vergabeverfahrens

Niemegk, den 19.08.2025

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (einschließlich  
Bewerbungsbedingungen)**

**Verfahren der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH zur Vergabe der  
Leistung „Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) aus dem Gebiet des  
Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH beabsichtigt, die in den Vergabeunterlagen näher bezeichneten Leistungen im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach § 15 Vergabeverordnung (VgV) zu vergeben.

Bei Abgabe eines Angebotes sind die im Anhang zu dieser Aufforderung für die Abgabe eines Angebotes dargestellten Bedingungen (bezeichnet als Kap. 01 – Bewerbungsbedingungen) zu beachten. Der Anhang ist Bestandteil dieser Angebotsaufforderung.

Ergänzend können auf der Website <https://www.evergabe.de> folgende Vergabeunterlagen zur Ausschreibung heruntergeladen werden:

- Leistungsbeschreibung (Kap. 02) inkl. Anlage 1
- Entsorgungsvertrag (Kap. 03)
- Angebotsschreiben (Kap. 04)
- Anhänge zum Angebotsschreiben (Kap. 05)

Mit freundlichen Grüßen

Diana Grund  
Geschäftsführerin

A.	Allgemeines .....	5
I.	Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle .....	5
II.	Verfahrensart .....	5
III.	Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens .....	5
IV.	Ablauf der Angebotsfrist / Öffnung der Angebote.....	5
V.	Personenbezogene Bezeichnungen .....	6
B.	Leistungsgegenstand .....	6
I.	Art und Umfang der Leistung .....	6
II.	Art und Weise der Leistungserbringungen / Unterteilung in Lose .....	6
C.	Leistungsbeginn und Leistungsende .....	7
D.	Besondere Mindestanforderungen an die Leistungsausführung / Ausführungsbedingungen ..	8
I.	Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 57 KrWG i. V. mit der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV) für den Betrieb der Umladestation und Transporte 8	
II.	Einsatz von Transportfahrzeugen / Schadstoffklassen bzw. Euro-Norm .....	8
III.	Vergütung des Personals, mindestens nach den Vorgaben des § 6 BbgVergG .....	8
IV.	Betriebshaftpflichtversicherung.....	9
E.	Vertragsbedingung / Zahlungsbedingungen .....	9
F.	Vergabeunterlagen.....	9
G.	Unklarheiten/ Aufklärung.....	10
H.	Angebote .....	11
I.	Allgemeines .....	11
II.	Sprache.....	13
III.	Änderungen am Angebot .....	13
IV.	Änderungen an den Vergabeunterlagen.....	13
V.	Nebenangebote oder Änderungsvorschläge .....	13
VI.	Entgelte .....	13
VII.	Bietergemeinschaften.....	14
VIII.	Unterauftragnehmer.....	14
IX.	Vorzulegenden Nachweise und Erklärungen (v.a. Eignung).....	16
1.	Mit dem Angebot ergänzend zum Leistungsverzeichnis abgeforderte Nachweise und Erklärungen. ....	16
2.	Auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle Vorzulegenden Angaben und Nachweise. ....	19
X.	Gewerbliche Schutzrechte / Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse .....	21
XI.	Rückgabe von Unterlagen .....	21

XII.	Rücknahme von Angeboten.....	21
XIII.	Urkalkulation.....	21
XIV.	Zuschlagsfrist/ Bindefrist .....	22
XV.	Ausschluss von Angeboten von Wertung/ Mindestanforderungen .....	22
XVI.	Wertungskriterien.....	23
1.	Kriterium Wertungsentgelt / Saldo aus Kosten und Erlösen .....	23
2.	Kriterium Sortiertiefe (Gewichtung zu 20 % ).....	24
3.	Soziale Kriterien / Vergütung einzusetzender Arbeitnehmer.....	25
XVII.	Kosten .....	27
XVIII.	Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote.....	27
XIX.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen .....	28
XX.	Veröffentlichung .....	28
XXI.	Datenschutz .....	28
XXII.	Hinweis zur Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen .....	32

## A. Allgemeines

### I. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle

#### Auftraggeber und Vergabestelle:

**APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH**  
Bahnhofstraße 18  
14823 Niemege

Hauptansprechpartnerin dieser Ausschreibung ist als Geschäftsführerin

**Frau Diana Grund.**

Die Angebote sind elektronisch in Textform auf die Vergabepattform unter folgender Adresse

<https://www.evergabe.de/>

hochzuladen und damit einzureichen.

### II. Verfahrensart

Es findet ein europaweites offenes Verfahren gem. § 15 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) statt.

### III. Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

Ende der Angebotsfrist	<b>Dienstag, 23.09.2025, 12:00 Uhr MESZ</b>
Ende der Bindefrist	<b>Freitag, 28.11.2025</b>

### IV. Ablauf der Angebotsfrist / Öffnung der Angebote

Die Öffnung der digitalen Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist gleichzeitig mit der ersten Durchsicht und ist vorgesehen für

**Dienstag, 23.09.2025, 12:01 Uhr MESZ.**

Das Angebot muss einschließlich aller seiner Bestandteile zum verbindlichen Abgabetermin auf der Vergabe-Plattform (<https://www.evergabe.de/>) hochgeladen worden sein. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

An der Öffnung der Angebote nehmen mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers teil. Bieter sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

## V. Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für sämtliche Geschlechter. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

## B. Leistungsgegenstand

### I. Art und Umfang der Leistung

Es werden folgende Leistungen ausgeschrieben:

- die **Übernahme** inkl. **Transport** von PPK-Abfällen ab den Plätzen, auf denen der Auftraggeber die Abfälle in Wechselbehältern oder als lose Abfälle aus regulären Sammelfahrzeugen zur Verfügung stellt (Übergabestellen), bis zur **Verwertungsanlage**,
- die **Sortierung**,
- und **Verwertung** von PPK-Abfällen sowie
- das Bereitstellen und der Betrieb einer **Umladestation** (mit Standort im Land Brandenburg) im Umkreis von 25 km um Teltow/ Stahnsdorf/ Kleinmachnow

**ab dem 01.01.2026.**

Es findet **keine** Aufteilung in einzelne Lose statt.

Die Sammlung der PPK-Fraktionen und die Beförderung zur Ladestelle sowie ggf. die Bereitstellung des Systembetreiberanteils sind **nicht** Gegenstand der ausgeschrieben Leistung.

### II. Art und Weise der Leistungserbringungen / Unterteilung in Lose

Die nach dieser Leistungsbeschreibung zu beauftragenden Leistungen der Verwertung (siehe Kap. 01 – Bewerbungsbedingungen Pkt. B. I. Art und Leistung Umfang der Leistung) knüpfen zeitlich an die Sammlung und Bereitstellung von PPK-Abfällen durch den Auftraggeber sowohl in **loser** Form als auch in **Wechselbehältern** an.

Das in **Wechselbehältern** erfasste Altpapier wird vom Auftraggeber an den **Sammelplätzen** (siehe Kap. 02 – Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis Pkt. A. VIII. 1. Wechselbehältersystem/ Übernahme der PPK-Abfälle in Wechselbehältern an den Sammelstellen des Auftraggebers) in diesen Behältern an den Auftragnehmer übergeben.

Das im Landkreis **lose** erfasste Altpapier wird u.a.an **einer Annahme- bzw. Umladestelle** (Bereich Teltow/ Stahnsdorf/ Kleinmachnow) des Auftragnehmers übergeben. Dazu macht der Bieter Angaben im **Formular 10** als Anhang zum Angebotsformular.

Zudem wird an dem Standort in **Niemegk**

**Bahnhofstraße 18  
14823 Niemegk**

während der Vertragslaufzeit auch loses PPK zur Abholung bereitgestellt. Die jeweils dort bereitgestellten Mengen variieren und können nicht verlässlich prognostiziert werden. Die Abholungen werden mit dem Auftragnehmer im Rahmen der üblichen Disposition abgestimmt.

An dem Standort in **Damsdorf**

**Gewerbepark Damsdorf 49,  
14797 Damsdorf (Gem. Kloster Lehnin)**

d.h. an demselben Standort, an dem derzeit auch die Übergabe bzw. der Austausch von Wechselbehältern stattfindet, wurde im Jahr 2025 eine Umladestation für die Umladung von losem PPK im Auftrag der APM fertiggestellt und befindet sich seitdem im Testbetrieb. Es ist aktuell möglich, aber nicht genau absehbar, dass bzw. wann diese Station während der hier gegenständlichen Leistungszeit für den regulären Betrieb zur Verfügung stehen wird. Der Auftraggeber behält sich vor, mit dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit eine zusätzliche Abholmöglichkeit von losem PPK von diesem Standort zu vereinbaren.

Die dann dort abzuholenden Mengen an PPK werden im Rahmen der üblichen Disposition mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

## **C. Leistungsbeginn und Leistungsende**

Die Leistungen sollen vom **01.01.2026 bis zum 31.12.2026** und damit für die Laufzeit eines Kalenderjahres (2026) erbracht werden.

## D. Besondere Mindestanforderungen an die Leistungsausführung / Ausführungsbedingungen

### I. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 57 KrWG i. V. mit der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV) für den Betrieb der Umladestation und Transporte

Als Mindestanforderung an die Leistungserbringung des Betriebs der Umladestation und an die Transporte hat der Bieter/ die Bietergemeinschaft bzw. der von ihm/ ihr für diese Leistungserbringung eingesetzte Dritte bis zum Leistungsbeginn eine Zertifizierung

- des Betriebsstandortes der **Umladestation** nach der EfbV für die Leistungen des Lagerns von Altpapier und
- für die **Transportleistungen**, solche zu befördern, einzuholen bzw.

(falls er schon darüber verfügt) aufrechtzuerhalten.

Mit seinem Angebot hat der Bieter eine entsprechende **Eigenerklärung** abzugeben (**Formular 6**).

Spätestens **20 Tage nach Leistungsbeginn** übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber **unaufgefordert** das diesbezügliche EfbV-Zertifikat für die Umladestation (siehe dazu Kap. 03 – Besondere Vertragsbedingungen).

### II. Einsatz von Transportfahrzeugen / Schadstoffklassen bzw. Euro-Norm

Als Mindestanforderung an die Erbringung der Transportleistungen ist sicherzustellen, dass während der Laufzeit des Vertrages grundsätzlich nur Fahrzeuge eingesetzt werden, welche die Anforderungen der **Euro-Norm 6** einhalten. Nur im Ausnahmefall (z. B. bei kurzfristigem Ausfall von Fahrzeugen, falls kein adäquates Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht) können für eine Übergangszeit Fahrzeuge der Euro-Norm 5 eingesetzt werden, worüber der Auftraggeber unter Mitteilung des Endtermins zu unterrichten ist.

Spätestens **20 Tage nach Leistungsbeginn** weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber **unaufgefordert** (durch Vorlage von Kopien der Fahrzeugscheine für die jeweils zum Einsatz kommenden Transportfahrzeuge) nach, dass die eingesetzten Fahrzeuge den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

### III. Vergütung des Personals, mindestens nach den Vorgaben des § 6 BbgVergG

Arbeitnehmende, die zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen eingesetzt werden, müssen im Auftragsfalle mindestens nach dem in § 6 BbgVergG vorgegebenen Mindestlohn entlohnt werden. Aktuell beträgt dieser Mindestlohn 13 € je Zeitstunde.

Es sind im Übrigen mindestens die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewähren und insbesondere mindestens die Mindestlöhne zu zahlen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge im Sinne des Arbeitnehmerentsendegesetzes festgelegt sind.

**Grundsätzlich mit dem Angebot** sind vom Auftragnehmer bzw. den für diese Leistungserbringung vorgesehenen Unternehmen entsprechende Erklärungen zu übermitteln, für die die **Formularen 12b und 12c** verwendet werden können, denen sich der erforderliche Erklärungsinhalt entnehmen lässt.

#### IV. Betriebshaftpflichtversicherung

Bis zum Leistungsbeginn muss der Auftragnehmer über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügen, die etwaige Ansprüche aus diesem Vertrag über

- mind. **1,5 Mio. €** für Personen-/ Sachschäden und
- mind. **500 T €** für Vermögensschäden

deckt bei zweifacher Maximierung (für zwei Versicherungsfälle pro Jahr).

**Mit dem Angebot** hat der Bieter eine Eigenerklärung über das Bestehen einer angemessenen (d.h. mit den o.g. Deckungssummen) und gültigen Betriebshaftpflichtversicherung für den konkreten Leistungsbereich, alternativ eine Erklärung, dass für den Fall der Beauftragung eine solche Betriebshaftpflichtversicherung ab Leistungsbeginn besteht bzw. abgeschlossen wird (**Formular 7**).

**Auf Anforderung** hat der Bieter, sofern er erklärt hat, bereits über eine Versicherung in dem geforderten Umfang zu verfügen, dem Auftraggeber das Bestehen der Versicherung durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsgebers nachzuweisen.

Im Fall der **Zuschlagserteilung** hat der Bieter bzw. dann Auftragnehmer unaufgefordert spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

#### E. Vertragsbedingung / Zahlungsbedingungen

Die Vergabeunterlagen enthalten besondere Vertragsbedingungen (vgl. **Kap. 03 – Besondere Vertragsbedingungen**). Dort sind auch die Zahlungsbedingungen geregelt. Ergänzend und nachrangig gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2023 (Banz. Nr. 178a vom 23.09.2023) und das BGB in der jeweils gültigen Fassung.

#### F. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- Kap. 01 – Bewerbungsbedingungen

- Kap. 02 – Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis inkl. Anlage 1
- Kap. 03 – Entsorgungsvertrag
- Kap. 04 – Angebotsschreiben
- Kap. 05 – Anhänge zum Angebotsschreiben

Die **Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes** einschließlich der Bewerbungsbedingungen als Anhang sowie die den vorgenannten Unterlagen jeweils beigefügten, weiteren Unterlagen sind verbindliche Bestandteile der Ausschreibung.

## G. Unklarheiten / Aufklärung

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Sind die Unterlagen unvollständig oder enthalten sie nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber vor der Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen.

Solche Hinweise und sonstige Nachfragen sind ausschließlich über die Vergabeplattform unter

<https://www.evergabe.de>

in Textform an den Auftraggeber zu richten. Für die beim Auftraggeber zuständige Ansprechperson wird auf Ziff. A. I. verwiesen.

Die bei der Vergabestelle auf diesem Wege eingegangenen Anfragen werden vom Auftraggeber schnellstmöglich beantwortet. Es ist vom Bieter im Hinblick auf § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VgV zu berücksichtigen, dass der Vergabestelle nach Eingang seiner Anfrage noch ausreichend Zeit zur inhaltlichen Bearbeitung und zur technischen Bereitstellung verbleiben muss.

Wird eine Auskunft erst **sechs Kalendertage oder weniger** vor Ablauf der Angebotsfrist erbeten, so ist nicht von einer rechtzeitigen Anfrage auszugehen und der Bieter muss damit rechnen, dass seine Frage nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV). Die Vergabestelle ist bemüht, auch solche Anfragen noch zu beantworten. Im wohlverstandenen Eigeninteresse sollten Auskünfte aber so früh wie möglich eingeholt werden.

Die Antworten der Vergabestelle auf Anfragen werden allen Bietern – soweit zweckdienlich – in Form von Bieterinformationen zur Verfügung gestellt. Diese sind unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über die folgende elektronische Adresse abrufbar

<https://www.evergabe.de>

Die Bieter sind im eigenen Interesse dazu angehalten, sich dort regelmäßig über etwaige eingestellte Änderungen und Mitteilungen zu informieren und diese bei Erstellung ihrer Angebote zu berücksichtigen. Sie tragen anderenfalls u. a. das Risiko, ein Angebot auf der Grundlage zwischenzeitlich ohne ihr Wissen geänderter Vergabeunterlagen abzugeben, an das sie rechtlich gebunden sind. Ferner kann auch ein Ausschluss drohen, wenn das Angebot unzulässige Änderungen der Vertragsunterlagen enthält.

Derartige Risiken bei der Angebotsabgabe aufgrund fehlender Kenntnisse von zwischenzeitlichen Änderungen der Vergabeunterlagen kann der Bieter regelmäßig durch Registrierung bei der Plattform vermeiden.

Wie schon aus entsprechenden ausdrücklichen Hinweisen in diesen Vergabeunterlagen ersichtlich, sind die Leistungen der Sammlung und Beförderung der Abfälle nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens.

## H. Angebote

### I. Allgemeines

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist am

**Dienstag, den 23.09.2025 um 12:00 Uhr MESZ**

bei der Vergabestelle eingegangen bzw. hierfür auf der Plattform samt Anlagen hochgeladen worden sein.

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote können gem. § 57 VgV ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und sämtliche in diesen Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Unterlagen, Nachweise und Erklärungen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gem. § 56 Abs. 2, Abs. 4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte **unternehmensbezogene** Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann.

Die Möglichkeit der Nachforderung steht im **Ermessen** des Auftraggebers. Die Bieter sollten daher im wohlverstandenen Eigeninteresse sämtliche Erklärungen und Nachweise, die für die Einreichung mit dem Angebot vorgesehen sind, bereist mit dem Angebot einreichen bzw. hochladen.

#### **Vorsicht:**

Die Nachforderung von leistungsbezogenen bzw. **wertungsrelevanten** Unterlagen, die die Ermittlung des Bestangebots anhand der **Zuschlagskriterien** betreffen (wie z.B. Preisangaben, Angaben zur Sortiertiefe oder zu der Vergütung von zur Leistungserbringung einzusetzenden Mitarbeitenden), ist gem. § 56 Abs. 3 Satz 1 VgV **ausgeschlossen**.

Dies gilt gem. § 56 Abs. 3 Satz 2 VgV (nur) nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Das **Angebotsschreiben** und dessen **Anlagen** sowie die **Leistungsbeschreibung** einschließlich **Leistungsverzeichnis** sind auf der Vergabepattform wieder hochzuladen.

Mit dem Hochladen in Textform nach § 126b BGB gelten das Angebot und alle damit eingereichten Erklärungen sowie Nachweise des **Bieters** als unterschrieben.

Unterschriften und Firmenstempel des Bieters sind nicht notwendig. Im Angebotsformular wird die Angabe des Namens des für den Bieter Erklärenden abgefragt. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in **Textform nach § 126b BGB** hochgeladen werden.

Entsprechendes gilt für die Verwendung, das Ausfüllen und Unterzeichnung des **Leistungsverzeichnisses** (Kap. 02 – Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis der Vergabeunterlagen).

Erklärungen und Nachweise **Dritter** (z. B. Unterauftragnehmer, Mitglieder von Bietergemeinschaften) **sind im Original zu unterschreiben**. Zum Beleg der Einhaltung dieser Anforderungen reichen die nachgenannten aus:

- Hochladen der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung oder
- Hochladen der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung.

Höherwertige Formen sind zugelassen. So kann stattdessen auch die/ das fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur/ Siegel verwendet werden.

Für die Abgabe des Angebotes sind das von der Vergabestelle zur Verfügung gestellte **Angebotsschreiben** (Kap. 04 – Angebotsschreiben) und das der Leistungsbeschreibung (Kap. 02 – Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis) angehängte **Leistungsverzeichnis** zu verwenden. Für die weiteren Anlagen zum Angebot sind in den Vergabeunterlagen (Kap. 05 – Anhänge zum Angebotsschreiben) Formulare enthalten. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das **Formular 10** tunlichst **mit dem Angebot** eingereicht werden sollte. **Anderenfalls können die dort abgefragten Angaben für die Ermittlung des Bestangebotes bzw. für die Anwendung der Zuschlagskriterien nicht berücksichtigt werden.**

Die **Formulare 1 bis 9** sowie **Formulare 11 bis 13** (Kap. 05 - Anhänge zum Angebotsschreiben) müssen nicht verwendet werden, es dürfen auch gleichwertige Nachweise des Bieters verwendet werden. Es wird jedoch angeraten, die genannten Formulare zu verwenden, um Zweifel an der „Gleichwertigkeit“ des Nachweises zu vermeiden.

Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten der EU müssen jeweils vergleichbare Nachweise und Erklärungen nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, vorlegen und ggf. eine amtlich anerkannte Übersetzung beifügen.

Soweit zusätzliche Erklärungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

Die Übermittlung von Angeboten ist nur durch Hochladen auf der genannten Plattform möglich. Die anderweitige elektronische Übermittlung von Angeboten (wie z.B. per Telefax oder E-Mail) sowie telefonische Angebote sind **nicht** zulässig.

Der Auftraggeber wird zur Vorbereitung der vergaberechtlichen Entscheidungen Auskünfte über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 23 Abs. 1 und 2 AentG und § 21 Abs. 1 MiLoG aus dem Wettbewerbsregister einholen, sowie allgemein gem. § 6 Wettbewerbsregistergesetz.

## II. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

## III. Änderungen am Angebot

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebotes durch den Bieter sind vor Ablauf der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot einzureichen.

## IV. Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen und Ergänzungen an den Inhalten der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vergabeunterlagen haben nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

## V. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

## VI. Entgelte

Alle Angaben zum Entgelt sind in EURO (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Die Entgelte sind jeweils netto, exklusive des im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Umsatzsteuersatzes anzugeben. Auf dieser Grundlage erfolgt während der Laufzeit die Rechnungserstellung.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Das für die Eintragung des Entgeltes vorgesehene Feld im Leistungsverzeichnis (Kap. 02 – Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis Punkt C. Leistungsverzeichnis der Vergabeunterlagen) ist auszufüllen.

### **Hinweis:**

Fehlende Entgeltangaben **führen zum Ausschluss des Angebots** (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV). Nur, wenn es sich um unwesentliche Entgeltangaben i.S.v. § 57 Abs. 1 Nr. 5 2. Halbsatz VgV handelt, können Erklärungen nachgefordert werden (§ 56 Abs. 3 2. Halbsatz VgV).

Die **Eintragung / Erklärung** in **Kap. 02 – Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis Punkt C. Leistungsverzeichnis** fällt aber **nicht** darunter, muss also **zwingend mit Angebot** abgegeben werden.

## VII. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf insbesondere kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft in geeigneter Form zu erläutern und nachzuweisen.

Bietergemeinschaften haben ein **Verzeichnis über die Mitglieder** der Bietergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft sowie eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften, wobei diese Haftung auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft bestehen bleibt.

Ein entsprechendes Formular (**Formular 1**) ist in den Anhängen zum Angebotsschreiben enthalten, das **mit dem Angebot** der Bietergemeinschaft ausgefüllt und von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft gem. Kap. 01 – Bewerbungsbedingungen Punkt H. I. Angebote-Allgemeines unterschrieben (und dann ggf. gescannt, s.o.) einzureichen bzw. hochzuladen ist.

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB muss für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vollständig belegt sein. Die Leistungsfähigkeit und Fachkunde muss für die Bietergemeinschaft insgesamt nachgewiesen werden, d.h. hier werden die vorgelegten Nachweise der einzelnen Mitglieder in der Summe bewertet.

Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

## VIII. Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 36 VgV sowie des Entsorgungsvertrages bzw. der Besonderen Vertragsbedingungen zulässig.

Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er im Angebot anzugeben, welche Leistungsteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen (**Formular 2**). Sofern dies bereits feststeht, **kann** der Bieter ferner bereits im Angebot angeben, wer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist (**Formular 3**). Etwaige Verwertungs- und Sortieranlagen als Unterauftragnehmer **müssen** mit der Angebotsabgabe vom Bieter benannt werden – s. dazu noch nachfolgend.

Soweit der Bieter nicht selbst über eine Sortier- und Verwertungsanlage verfügt, ist auch die Verwertungsanlage (bzw. deren Betreiber) Unterauftragnehmer im

vorbezeichneten Sinne. Auch Transporteure oder andere Dienstleister, die Teilleistungen erbringen, ohne selbst Bieter oder Mitglied einer Bietergemeinschaft zu sein, sind Unterauftragnehmer.

Für die **Leistung der „Verwertung“** (z.B. in Papierfabriken) gilt zur Klarstellung Folgendes:

- Eine **Benennung des betreffenden Unterauftragnehmers hat mit dem Angebot** zu erfolgen.
- Auch, wenn der betreffende Unterauftragnehmer bzw. die vorgesehene Verwertungsanlage bereits bei Abgabe des Angebots konkret benannt wird, bedarf es für diese/n mit dem Angebot zunächst **keiner weiteren Vorlage von Angaben und Nachweisen**.
- Die Vergabestelle behält sich vor, **nach Angebotsabgabe** die Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Verwertungsbetriebes zu fordern (**Formular 11**); auf freiwilliger Basis kann diese bereits **mit dem Angebot** vorgelegt werden.
- Die Vergabestelle bzw. der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, z.B. Angaben über die zu verwertende Menge und die einzuhaltenden Annahmekriterien zu fordern, die sich mindestens auf die Vertragslaufzeit erstrecken sollen sowie
- Ausgefüllte Eigenerklärungen des Unterauftragnehmers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (**Formulare 8 und 9**)
- Liegen diese Erklärungen vor, geht die Vergabestelle zunächst **grundsätzlich von der Eignung** des mit für die eigentliche Verwertung vorgesehenen Unterauftragnehmers aus. Zu den auf Anforderung einzureichenden Nachweisen und Erklärungen bzgl. der Eignung (s.u.) die **Vorlage weiterer Nachweise** für diesen Unterauftragnehmer (Betreiber Verwertungsanlage) wird von der Vergabestelle nur bei **Zweifeln** an der Eignung des Unterauftragnehmers oder bei Fragen zur Verwertung gefordert.

Entsprechende Formulare (**Formular 2 und 3 sowie 11**) sind dem Angebotsschreiben als Anhänge beizufügen. Insoweit wird auch auf die **Formulare 12b und 12c** hingewiesen.

Für bereits im Angebot oder auf Aufforderung der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung benannte Unterauftragnehmer wird die Zustimmung zur Beauftragung bereits mit dem Zuschlag erteilt.

Für die **Unterauftragnehmer** gelten hinsichtlich der **Eignung** grundsätzlich **dieselben Anforderungen** wie für den Bieter. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunden und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein. Bis auf die o.g. Verwerter ist diese vom Bieter erst **auf Anforderung** des Auftraggebers vom Bieter nachzuweisen.

Die Vergabestelle überprüft vor der Zuschlagserteilung, ob **Gründe für den Ausschluss** des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) **verlangt** die Vergabestelle die **Ersetzung** des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen **fakultativer** Ausschlussgründe (§ 124 GWB) **kann** die Vergabestelle verlange, dass dieser ersetzt wird. Die Vergabestelle kann

dem Bieter hierfür eine Frist setzen (S.a. § 36 Abs. 5 Satz 4 VgV). Soweit die Vergabestelle es für erforderlich erachtet, wird sie diesbezüglich Nachweise nachfordern.

Der Bieter hat bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer sicherzustellen, dass

- die Anforderungen der Vergabeunterlagen an die Verwertung der Abfälle eingehalten werden,
- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach Gesichtspunkten des Wettbewerbsverfahrens wird und dabei kleine und mittelständische Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Vorgaben in § 97 GWB sind einzuhalten;
- der Unterauftragnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dient.

## IX. Vorzulegende Nachweise und Erklärungen (v.a. Eignung)

Im Folgenden werden die Unterlagen aufgezählt, die von den Bietern gefordert werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Nachweise nach § 48 Abs. 1 VgV, mit denen die Bieter ihre **Eignung** (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) gem. den §§ 43 bis 47 VgV und das **Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** gem. §§ 123, 124 GWB zu belegen haben.

Es wird differenziert zwischen Nachweisen, die **mit dem Angebot** abgefragt werden (1.) und Nachweisen, die der Vergabestelle **erst auf gesonderte Aufforderung** vorzulegen sind (2.).

### Hinweis:

Es wird auf die Eignungsvermutung gem. § 48 Abs. 8 VgV hingewiesen, sofern der Bieter in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt. Hierfür hat der Bieter die **Zertifikatsnummer und den Zugangscod**e beim **Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)** anzugeben. Ein Verweis auf die Präqualifikation ist nur insoweit ausreichend, als die geforderten Angaben und Nachweise sowohl formell als auch inhaltlich Gegenstand des Präqualifikationsverfahrens waren.

### 1. Mit dem Angebot ergänzend zum Leistungsverzeichnis abgeforderte Nachweise und Erklärungen.

- a) Ggf. Abgabe einer Erklärung der **Bietergemeinschaft** zur Benennung eines bevollmächtigten Vertreters der Mitglieder (**Formular 1**).
- b) Ggf. Angaben zum Einsatz von **Unterauftragnehmern** mit Angabe der Leistungsbereiche und Benennung der Sortierer / Verwerter (**Formular 2 und**

**3)**, im Übrigen freiwillige Angabe, wer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist (**Formular 3**).

- c) **Eigenerklärung über den Gesamtumsatz** sowie die **Umsätze** betreffend die **Leistungen**, die mit der zu vergebenen Leistung **vergleichbar** sind, jeweils aus den letzten **drei** Kalender- oder Geschäftsjahren. Dabei sind auch Umsätze des Bieters für Leistungen zu berücksichtigen, die von dem Bieter in Bietergemeinschaft mit einem anderen Unternehmen bzw. als Unterauftragnehmer für ein anderes Unternehmen erbracht worden sind, jedoch nur in Höhe des Umsatzanteils des Bieters (**Formular 4**).
- d) **Referenzangaben** zu Leistungen, die mit der zu erbringenden Leistung vergleichbar sind (für den Transport sowie über den Betrieb einer Umladestelle, also Referenzen für den Transport und die Umladung von PPK im kommunalen Auftrag), wobei eine Auftraggeberbestätigung (zunächst) nicht beigelegt werden muss (**Formular 5**).
- Der Ausführungszeitraum der Referenzleistungen muss **mindestens ein Jahr** innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bekanntmachung der vorliegenden Ausschreibung umfassen.
  - Für alle Referenzen sind folgende Angaben zu machen:
    - Nennen des Auftraggebers und möglichst Anschrift, Name des Ansprechpartners (mit Telefonnummer, und möglichst mit Mailadresse),
    - Beschreibung des Leistungsumfanges,
    - Ausführungszeitraum.
- e) im Fall der Eignungsleihe hinsichtlich Umsatz/ Referenzen ist die Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers bereits mit dem Angebot vorzulegen).
- f) **Erklärung** über die **Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb** für die Umladung und/ oder den Transport bis Leistungsbeginn (**Formular 6**).
- g) **Eigenerklärung** über das Bestehen einer angemessenen und gültigen **Betriebshaftpflichtversicherung** für den konkreten Leistungsbereich, alternativ eine Erklärung, dass für den Fall der Beauftragung eine solche Betriebshaftpflichtversicherung ab Leistungsbeginn besteht bzw. abgeschlossen wird (**Formular 7**). Die Versicherung muss etwaige Ansprüche aus diesem Vertrag über
- mind. **1,5 Mio. € für Personen-/ Sachschäden** und
  - mind. **500 T € für Vermögensschäden** decken.

Die genannten **Mindestversicherungssummen** müssen zumindest für **zwei Schadensfälle pro Jahr (als 2-fach maximiert)** zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden.

Der Abschluss der Versicherung ist dem Auftraggeber **14 Tage vor Leistungsbeginn** unaufgefordert nachzuweisen.

- h) Angaben zum Entsorgungskonzept und allgemein zur Leistungserbringung (**Formular 10**), v.a. Informationen
- zum Standort, Kapazität und Betreiber der geforderten Umladestelle lt. Leistungsbeschreibung,
  - zu der (Haupt-)Sortier- und Verwertungsanlage mit
    - Bezeichnung/ Name der Anlage (ggf. auch Sortieranlage),
    - Lage und Standort (genaue Anschrift),
    - Name des Betreibers der Anlage,
    - Gesamtdurchsatz in Mg/a
  - zudem eine Eigenerklärung zur Vergütung der für die Leistungserbringung einzusetzenden Mitarbeitenden (Arbeitskräfte Umladestation(en) und Transportfahrer:innen) und
  - eine Eigenerklärung über das Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigung für die gebotene Umladestation.

**Vorsicht:**

Die in diesem Formular enthaltenen Erklärungen

- zur Vergütung der auf der Umladestation sowie zum Transport einzusetzenden Arbeitskräfte
- sowie zur überobligatorischen gebotenen Sortiertiefe

können vom Auftraggeber gem. § 56 Abs. 3 VgV **nicht nachgefordert** werden. Sie müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingereicht werden, damit sie bei der Ermittlung des Bestangebotes bzw. der Angebotswertung berücksichtigt werden können.

- i) Eigenerklärung über das **Nichtvorliegen der zwingenden Ausschlussgründe** nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB (**Formular 8**).
- j) Eigenerklärung über das **Nichtvorliegen der fakultativen Ausschlussgründe** nach § 124 Abs. 1 GWB sowie über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – A-EntG) sowie nach § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) (**Formular 9**).
- k) Eigenerklärung des Bieters, dass er während der gesamten Vertragslaufzeit über **ausreichende Kapazitäten** zur Erbringung der angebotenen Leistungen verfügen wird (im **Angebotsschreiben** enthalten).
- l) Eigenerklärung des Bieters, dass er die **gewerberechtlichen Voraussetzungen** für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt (im **Angebotsschreiben** enthalten).

- m) Eigenerklärung des Bieters, dass er die Verpflichtung zur Zahlung von **Steuern, Abgaben und Beiträgen** zur gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt hat (im Angebotsschreiben enthalten).
- n) Soweit der Eignungsnachweis über die **Präqualifizierung** erfolgen soll: Angabe der Zertifikatsnummer des Bieters sowie des dazugehörigen Zugangscodes beim Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (**AVPQ**) im **Angebotsschreiben**.
- o) Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz sowie entsprechende Eigenerklärungen (**Formular 12b und 12c – Hinweis: Formular 12a enthält nur Hinweise und muss daher nicht zwingend mit dem Angebot vorgelegt werden**).
- p) Eigenerklärungen des Bewerbers, dass **kein verbotener Tatbestand** nach Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (5. EU-Sanktionspaket), vorliegt (**Formular 13**).

**Hinweis:**

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bietern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die **Vorlage von Originalen** verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

Ein Bieter kann sich, ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, der **Fähigkeit anderer Unternehmen bedienen (= Eignungsleihe)**, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen (§ 47 Abs. 1, Abs. 4 VgV). Beruft sich der Bieter insoweit auf die Referenzen Dritter, ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Unternehmens (Unterauftragnehmer, sonstiges z.B. verbundenes Unternehmen) vorzulegen. Beruft er sich für Umsätze auf Dritte, gilt dies ebenfalls – die dritten Unternehmen haften dann neben dem Bieter im Auftragsfall für die Leistungserbringung (vgl. **Formular 11** in Kap. 05 – Anhänge zum Angebotsschreiben). Ein Bewerber oder Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

## **2. Auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle Vorzulegende Angaben und Nachweise.**

Die nachfolgend genannten Nachweise, Angaben und Erklärungen sind von den Bietern **erst auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle** vorzulegen:

- a) Aktueller (d.h. bei Vorlage noch gültiger) **Nachweis** der Mitgliedschaft in einer **Berufsgenossenschaft**

- b) Vorlage von **Auftraggeberbestätigungen** zu den im Angebot angegebenen Referenzen
- c) Benennung von **Unterauftragnehmern**, sofern zwar im Angebot angegeben wurde, dass Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen, diese aber **nicht konkret benannt wurden** und soweit dies andere Unterauftragnehmer als die Sortierer / Verwerter betrifft, ggf. einschließlich entsprechender
- d) **Verpflichtungserklärungen (im Fall der Eignungsleihe hinsichtlich Umsatz / Referenzen ist die Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers bereits mit dem Angebot vorzulegen).**
- e) **Nachweis** des Bieters, dass er die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** erfüllt hat bzw. keine Rückstände mehr bestehen (Krankenkasse, bei der die meisten Arbeitnehmer versichert sind – nicht älter als 6 Monate).
- f) Nachweis des Bieters, dass er die Verpflichtung zur Zahlung von **Steuern und Abgaben** erfüllt hat bzw. **keine Rückstände** mehr bestehen (nicht älter als 6 Monate); die Pflicht zur Vorlage gilt nicht, falls die für den Bieter zuständige Finanzbehörde solche Nachweise nicht erteilt, was vom Bieter zu belegen ist.
- g) Aktueller **Auszug aus dem Handelsregister** (nicht älter als 6 Monate) und Vorlage eines aktuellen **Gewerberegisterauszugs** gem. § 150 GewO.
- h) Auszug aus dem **Genehmigungsbescheid** der **Verwertungsanlage** sowie **Übergabestelle**, aus dem
- die genehmigte Kapazität,
  - der Genehmigungsstatus,
  - der Genehmigungszeitraum sowie
  - die anzunehmenden PPK-Fraktionen
- hervorgehen.
- i) Nachweis einer **Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsgebers** für den Fall, dass der Bieter erklärt hat, bereits über eine solche zu verfügen. In jedem Fall ist im Falle der **Zuschlagserteilung** das Bestehen der Versicherung gegenüber dem Auftraggeber **unaufgefordert** spätestens **14 Tage vor Leistungsbeginn** durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsgebers nachzuweisen.
- j) Vorlage der vom Bieter geforderten **Nachweise**, Angaben und Erklärungen auch vom **Unterauftragnehmer / Eignungsleiher** (unter Beachtung der Vorgaben unter Ziff. H, IX. dieser Bewerbungsbedingungen).

**Hinweis:**

Die Vergabestelle wird bei der **Nachforderung** von unternehmensbezogenen sowie leistungsbezogenen Unterlagen gem. § 56 Abs. 2, Abs. 3 VGV eine **Frist** zur Vorlage von Unterlagen setzen. Die Bieter sollten im wohlverstandenen Eigeninteresse dafür Sorge zu tragen, dass sie entsprechende Erklärungen und Nachweis fristgerecht abgeben bzw. erbringen können.

## **X. Gewerbliche Schutzrechte / Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Der Bieter hat im Angebot darauf hinzuweisen, ob für Angaben seines Angebotes gewerbliche Schutzrechte, Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bestehen oder vom Bieter bzw. anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er auf gesonderter Anlage in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

## **XI. Rückgabe von Unterlagen**

Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen und Ausarbeitungen verlangen für den Fall, dass sein Angebot nicht berücksichtigt wird.

## **XII. Rücknahme von Angeboten**

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

## **XIII. Urkalkulation**

Mit **Angebotsabgabe** hat der Bieter dem Auftraggeber die Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung als **gesonderte, mit einem Passwort verschlüsselte Datei nebst Passwort** zu übersenden. Die Urkalkulation wird durch den Auftraggeber zur Prüfung der Angemessenheit der Preise nach § 60 VgV und im Falle von Preisanpassungsverlangen geöffnet werden.

Der Auftraggeber versichert, dass die Urkalkulation nur geöffnet wird, falls sich dies als z.B. wegen einer Prüfung der Angemessenheit der Preise/ Auskömmlichkeit als erforderlich erweist. Er versichert weiter die Gewährleistung der strikten Vertraulichkeit der Urkalkulation und des Passwortes. Wird das Passwort nicht rechtzeitig übermittelt, behält sich der Auftraggeber den Ausschluss des Angebotes vor.

Die Kostenermittlung des Bieters bzw. Auftragnehmers einschließlich der Prognose der zu erzielenden Erlöse muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Der Urkalkulation muss sich also entnehmen lassen, mit welchen Kosten und mit welchen Erlösen der Bieter kalkuliert hat. Diese müssen zudem so aufgeschlüsselt sein (v.a. die Kosten), dass sich die relevanten Einzelkosten wie z. B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Personalkosten,

Kosten der Betriebsmittel etc. ablesen lassen. Dabei sollte auch erkennbar sein, von welcher Menge an in Wechselcontainern zu übernehmendem, und welcher Menge an lose zu übernehmendem PPK der Bieter bei seiner Kalkulation ausgegangen ist.

Der Auftraggeber behält sich vor, konkretisierende Angaben nachzufordern.

#### **XIV. Zuschlagsfrist / Bindefrist**

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Die Zuschlagsfrist endet mit Ablauf des folgenden Tages:

**Freitag, 28.11.2025**

#### **XV. Ausschluss von Angeboten von Wertung/ Mindestanforderungen**

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote i.S.v. § 57 Abs. 1 VgV, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere Angebote, für die einer der in § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 VgV aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme **ausschließt**, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, **rechtskräftig verurteilt** oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Strafen.

Die Vergabestelle schließt ein Unternehmen darüber hinaus zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur **Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung** nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige gerichtliche oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. der öffentliche Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nr. 1 nachweisen kann.

Dies gilt nicht, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder es sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat. Auf die Regelung des § 123 Abs. 5 GWB wird Bezug genommen.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und in ordnungsgemäßer Ermessensausübung ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem ausschließen **kann**, wenn einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GWB geregelten sog. **fakultativen** Ausschlussgründe vorliegt.

## XVI. Wertungskriterien

Nach § 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 GWB auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zu dessen Ermittlung wird eine Bewertung anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien und der angegebenen Gewichtung vorgenommen.

Neben den auf Grundlage der Angebote für die Laufzeit des Vertrags gezahlten Entgelte sind weitere Kriterien entscheidend.

### 1. Kriterium Wertungsentgelt / Saldo aus Kosten und Erlösen (Gewichtung zu 70 %)

Ein Kriterium für die Bewertung des wirtschaftlichsten Angebotes ist das **Gesamtentgelt** für alle nach dieser Ausschreibung zu beauftragten Leistungen (Übernahme, Transport, Umladung, Sortierung, Verwertung). Dafür werden im Leistungsverzeichnis zwei Positionen abgefragt. Hierbei handelt es sich um Verwertungserlöse sowie um Transport- und Umschlagskosten. Der Auftraggeber geht davon aus, dass die sich ergebenden Erlöse die Kostenposition übersteigen werden. Allein für die Wertung erfolgt eine Saldierung aus Kosten und Erlösen.

Für die Gewichtung werden dabei folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die Menge des insgesamt anfallenden PPK-Abfalls (sowohl in loser Sammlung als auch in Wechselbehältern) wird (allein) zu Wertungszwecken auf 13.500 Mg/a geschätzt. Diese Menge **wird als Gewichtungsfaktor für das Jahr 2026 angesetzt** – eine verbindliche Prognose ist damit nicht verbunden.

Den gewichteten Angaben zum Preis bzw. zum Erlössaldo lt. Leistungsverzeichnis wird für Wertungszwecke die Umsatzsteuer von 19% hinzugerechnet. So wird eine **(Wertungs-) Gesamtbetrag** ermittelt.

#### Umrechnung des jeweiligen Gesamtbetrages in ein Punktesystem:

Damit der Gesamtbetrag bzw. der Wertungssaldo im Rahmen der weiteren Gewichtung mit den unten aufgeführten weiteren Wertungskriterien nicht monetärer Art angesetzt werden kann, wird eine **Umrechnung in ein Punktesystem nach den folgenden Maßstäben** vorgenommen:

Die Punktabstufung vom preisgünstigsten zum jeweils nächst günstigsten Bieter wird über das Verhältnis der Gesamtbeträge zueinander wie folgt bestimmt:

- Der höchste Erlössaldo wird 700 Punkten gleichgesetzt.
- Die Punktezahl des **nächst günstigsten Angebotes** bestimmt sich nach dem prozentualen Abstand zum Angebotspreis des Angebotes mit dem höchsten Erlössaldo: Der prozentuale Abstand des Angebotes mit dem zweit höchsten Erlössaldo zu dem höchsten Saldo – jeweils auf- oder abgerundet auf volle Zahlen ohne Kommastelle – wird von den 700 Punkten subtrahiert und das Ergebnis als Punktzahl für den zweitgünstigsten Bieter angesetzt.

- Der Punktepreis für den **drittgünstigsten Bieter** wird durch den prozentualen Abstand des dritten Angebotes zum Bestbieter bestimmt. Die prozentuale Abweichung wird (auf- bzw. abgerundet) dem Betrag nach in Punkte umgewandelt und von der Punktzahl des günstigsten Angebotes subtrahiert.
- Entsprechend wird für alle weiteren wertungsfähigen Angebote verfahren.

**Beispielhaft sei dazu folgende Rechnung dargestellt:**

Gesamtwertungssaldo Bieter 1 = 150 T Euro  
 Gesamtwertungssaldo Bieter 2 = 120 T Euro  
 Gesamtwertungssaldo Bieter 3 = 90 T Euro

- Bieter 1 erhält 700 Punkte.
- Das Angebot des Bieters 2 weicht um 20 % vom Angebot des Bieters 1 ab. Er erhält 700 minus 140 Punkte = 560 Punkte.
- Das Angebot des Bieters 3 weicht um 40 % vom Angebot des Bieters 1 ab. Er erhält 700 minus 280 Punkte = 420 Punkte.

Die unter diesem Kriterium ermittelte Gesamtpunktzahl geht zu 70 % in die Gesamtpunktwertung ein.

## 2. Kriterium Sortiertiefe (Gewichtung zu 20 %)

Als weiteres Kriterium wird mit 20 % das Angebot mit einer größeren als der mindestens geforderten Sortiertiefe gewertet. Mindestens (als Ausführungsbedingung) soll das Altpapier in der PPK-Sortieranlage nach

- grafischen Papieren,
- Verpackungspapieren
- und Sortierresten

getrennt werden (vgl. Kap. 02 – Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis, Ziff. X Sortierung). Damit soll eine höherwertige Verwertung der einzelnen Altpapiersorten in der Papierindustrie erreicht werden.

Der Bieter gibt für die Anwendung dieses Zuschlagskriteriums mit seinem Angebot (hierfür kann das **Formular 10** verwendet werden) eine entsprechende Erklärung ab.

Für die Punktevergabe gilt folgendes:

Übersteigt die angebotene Sortiertiefe die Mindestanforderungen, erhält der Bieter 200 Punkte.

Diese Zuschlagskriterium gilt als erfüllt, wenn der Bieter in **Formular 10** oder auf gleichwertige Weise erklärt oder nachweist, dass es bei der Leistungserbringung das Altpapier in mindestens eine weitere Fraktion sortiert als mindestens gefordert (s.o.). **Er hat diese weitere Fraktion namentlich bzw. inhaltlich zu benennen.**

Die unter diesem Kriterium ermittelte Gesamtpunktzahl geht zu 20 % in die Gesamtpunktwertung ein.

### 3. Soziale Kriterien / Vergütung einzusetzender Arbeitnehmer (Gewichtung 10 %)

Die Vergabestelle wendet vorliegend zusätzlich das **Zuschlagskriterium der Lohnhöhe** der zur Leistungserbringung auf der **Umladestation** und zum **Transport eingesetzten gewerblichen Arbeitskräfte** während der Vertragslaufzeit an.

Sie berücksichtigt dieses Kriterium u. a. aus sozialen Erwägungen einer angemessenen Vergütung der Arbeitnehmer:innen und eines Schutzes der sozialen Sicherungssysteme heraus. Vor allem liegt dem die Annahme zugrunde, dass eine höhere Vergütung der zur operativen Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmenden auch deren Motivation erhöht und sich qualitätssteigernd auswirkt.

Der Bieter gibt für die Anwendung dieses Zuschlagskriteriums mit seinem Angebot (hierfür kann das **Formular 10** verwendet werden) Erklärungen darüber ab, wie hoch die jeweiligen an der **Umladestation sowie im Transport des Altpapieres** eingesetzten Arbeitnehmer **mindestens bezahlt** werden.

Die **Punktabstufung** vom Bestvergütenden zu den anderen Bietern wird über die Vergütungsdifferenzen **wie folgt bestimmt**:

Die Vergütung für die Mitglieder der vom Bieter einzusetzenden Berufsgruppen Mitarbeiter auf der **Umladestation** und/ oder **Fahrer (Transporte)** (Bruttolohn ohne Zuschläge pro Stunde) wird nach den Berufsgruppen „Fahrer Transportfahrzeuge“ einerseits und „gewerbliche Arbeitskräfte Umladestation“ andererseits **getrennt gewertet**.

Die Wertung erfolgt zweistufig:

Zunächst wird auf der **ersten Stufe** für jede Berufsgruppe eine **Basispunktzahl** wie folgt errechnet:

- Das Angebot mit der **höchsten Arbeitnehmergevergütung** des Bieters i.S. der Mindestvergütung, die jedem Mitglied gezahlt wird für eine Berufsgruppe (Fahrer Transportfahrzeuge oder gewerbliche Arbeitnehmende Umladestation) **erhält zunächst 100 Punkte**. Die Vergütung muss über dem jeweils geltenden Vergaberechtlichen Mindestlohn im Land Brandenburg (derzeit 13 Euro/h) liegen, um im Rahmen der Wertungskriterien berücksichtigt zu werden.
- Die Punktezahl der anderen Angebote dieser Gruppe bestimmt sich nach dem **prozentualen Abstand zum Vergütungsniveau des Angebotes mit der höchsten Vergütung**. Der prozentuale Abstand zwischen den Vergütungsniveaus wird als Anteil von 1 ermittelt und von dem Wert 1 subtrahiert, der entsprechende Wert mit 100 multipliziert und das Ergebnis als Basispunktzahl für den jeweiligen Bieter angesetzt.
- Die Umwandlung in Punkte bezüglich des Vergütungsniveaus für die andere Berufsgruppe (stationäre Mitarbeiter Umladestation, soweit nicht mit Fahrern identisch) erfolgt auf die gleiche Art, wobei das Angebot mit der höchsten (Mindest-) Vergütung ebenfalls jeweils 100 Basispunkte erhält.

Auf der **zweiten Stufe** wird die Anzahl der vom Bieter einzusetzenden Arbeitnehmer pro Berufsgruppe ins Verhältnis zueinander gesetzt und ein entsprechender Prozentwert ermittelt.

Die auf erster Stufe errechnete **Basispunktzahl** wird mit diesem Prozentwert **multipliziert**. Schließlich werden die so ermittelten Punktzahlen pro Berufsgruppe miteinander addiert. Die Punktwerte werden bis auf die zweite Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

Ein Bieter will für die Leistungserbringung 7 Fahrerinnen von Transportfahrzeugen und 3 stationäre Mitarbeiter auf der Umladestation einsetzen. Er hält unter den Bietern das höchste Vergütungsniveau für die stationären Mitarbeiter auf der Umladestation ein, bleibt aber bezüglich der Fahrerinnen von Transportfahrzeugen um 30 % hinter dem höchsten Vergütungsniveau unter den Bietern zurück.

**1. Stufe (= Ermittlung der Basispunktzahl):**

Fahrer Transportfahrzeuge: **Basispunktzahl**  $100 * (1,0 - 0,3 = 0,7) = 70$ .

Stationäre Mitarbeiter Umladestation: Basispunktzahl  $100 * (1,0 - 0,0) = 100$ .

**2. Stufe:**

Der Bieter beschäftigt insgesamt 10 Arbeitnehmer (7 + 3).

7 Fahrerinnen entspricht  $7 / 10 = 0,7$ . Die Basispunktzahl Fahrerinnen wird also mit 0,7 gewichtet. Die (End-) Punktzahl für Fahrer ist damit  $0,7 * 70 = 49$ .

3 stationäre Mitarbeiter auf der Umladestation entspricht  $3 / 10 = 0,3$ . Die (Höchst) Punktzahl für Lader lautet damit auf  $0,3 * 100 = 30$ .

Der Bieter erhält zur Abbildung des Wertungskriteriums „Vergütung der zur Leistungserbringung einzusetzenden Arbeitnehmer“ daher eine Gesamtwertungspunktzahl von  $49 + 30 = 79$  von 100 insgesamt möglichen Punkten.

Das Zuschlagskriterium **kann zugunsten des Bieters nur angewandt** werden, wenn ein vom Bieter angegebenes Lohnniveau für die zur Leistungserbringung durch ihn, seine Unterauftragnehmer oder als Leiharbeitnehmer eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer (Fahrer/ stationäre Mitarbeiter) **durchgehend** und **mindestens** (also für die Vergütung eines jeden gewerblichen Arbeitnehmers dieser Berufsgruppe) eingehalten ist.

Der Bieter ist verpflichtet, auch gegenüber Unterauftragnehmern und Verleihern von Leiharbeitnehmern für die Einhaltung des in seinem Angebot ausgewiesenen, durchgängigen Lohnniveaus zu sorgen. Er wählt die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer sowie die Verleiher von Leiharbeitnehmern daraufhin sorgfältig aus.

Zahlt also z.B. der Bieter seinen **gewerblichen** Arbeitnehmern einen Tarif-Lohn, die **Leiharbeitnehmer** werden aber nur zum Mindestlohn bezahlt, wird der Mindestlohn als der „kleinste gemeinsame Nenner“ der Auswertung zugrunde gelegt.

Der Bieter muss versichern – und während der Laufzeit des Vertrages nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen belegen können, dass die zur Leistungserbringung eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer sämtlich und durchgehend **tatsächlich zu den im Angebot benannten Konditionen bezahlt**

werden (**Formular 10**). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Arbeitnehmer des Bieters (und späteren Auftragnehmers), seiner Unterauftragnehmer oder um Leiharbeiter handelt.

Damit dies jeweils zu Gunsten des Bieters berücksichtigt werden kann, gibt er in Formular 10 an,

- wie viele **gewerbliche Arbeitnehmer** jeweils als **Fahrer** der Transportfahrzeuge und als **stationäre Mitarbeiter der Umladestation** zur Leistungserbringung eingesetzt werden und
- in welcher Höhe sie jeweils durchgängig mindestens pro Arbeitsstunde brutto (AN-Brutto) entlohnt werden sollen.

Für die Wertung wird dann vom **niedrigsten Betrag der jeweiligen Vergütungsgruppe** ausgegangen – es sei denn, der Bieter kann belegen, dass alle für die operative Leistungserbringung eingesetzten operativen Arbeitnehmer durchgehend ober- halb dieser „Untergrenze“ bezahlt werden. Dann hat er diese mit dem Angebot zu benennen.

Lässt sich den Angaben des Bieters nicht oder nicht mit ausreichender Deutlichkeit entnehmen, dass die von ihm bzw. vom Unterauftragnehmer oder als Leiharbeitnehmer eingesetzten, vorgenannten Arbeitskräfte in den genannten Berufsgruppen auf einem bestimmten Niveau des Bruttolohns pro Stunde bezahlt werden können, wird das Zuschlagskriterium „Vergütung der zur Leistungserbringung eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer“ mit **null Punkten bewertet**.

## **XVII. Kosten**

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

## **XVIII. Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote**

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 62 Abs. 2 VgV).

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Nicht berücksichtigten Bieter wird die Ablehnung ihres Angebotes unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes und des Namens des erfolgreichen Bieters spätestens 10 Kalendertage vor Zuschlagserteilung voraussichtlich über die Vergabeplattform und per Telefax mitgeteilt (§ 134 Abs. 2 Satz 2 GWB). Die Bieter sollten daher im eigenen Interesse spätestens in dem Angebotsschreiben eine Telefax-Nr. der zuständigen Abteilung für den Empfang solcher Mitteilungen angeben. Geschieht dies nicht, wird die Vergabestelle die Mitteilung nach § 134 GWB an die allgemeine Telefax-Nr. des Bieters senden.

**Hinweis:**

Von Anfragen zum Stand der Angebotswertung bittet die Vergabestelle abzusehen. Alle Bieter werden unverzüglich nach der Beschlussfassung in den Gremien des Auftraggebers unter Berücksichtigung der für das Vergabeverfahren maßgeblichen Fristen unterrichtet.

**XIX. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Bezug auf dieses Verfahren führen zum Ausschluss des Angebotes.

Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen Ansprüche auf Schadensersatz und Vertragsstrafe.

**XX. Veröffentlichung**

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 1, Abs. 2 VgV eine entsprechende Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wird und die nicht berücksichtigten Bieter nach Maßgabe von § 134 Abs. 1 GWB informiert werden.

**XXI. Datenschutz**

Von Ihnen erbetene personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert (vgl. §§ 5 ff des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, Art. 6 DSGVO). Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes nach der VgV.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bieter der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

I. Namen und Kontaktdaten der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Auftraggeber / Vergabestelle:  APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH Bahnhofstraße 18 14823 Niemege
II. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:	<b>Name: Herr Scheerans (Datenschutz Scheerans)</b> E-Mail: <a href="mailto:ds@datenschutz-scheerans.de">ds@datenschutz-scheerans.de</a>

	<p>Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.</p>
<p>III. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:</p>	<p>1. Zweck der Verarbeitung</p> <p>Durchführung eines Vergabeverfahrens</p> <p>2. Rechtsgrundlagen:</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 97 ff. GWB. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch die Bieter ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben und auch nicht für einen Vertragsabschluss erforderlich. Die Notwendigkeit der Bereitstellung ergibt sich stattdessen daraus, dass der öffentliche Auftraggeber gem. § 97 Abs. 1 Satz 1, § 122 GWB verpflichtet ist, vor Zuschlagserteilung die Eignung der Bieter zu überprüfen. <b>Die Bieter sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Falls sie diese Angaben jedoch nicht machen, ist ihr Angebot nach den vergaberechtlichen Vorschriften zwingend vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.</b></p> <p>Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG fragt die Vergabestelle vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde ab, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den die Vergabestelle den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Vergabegesetz (Bbg VergG) ist die Vergabestelle verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 und § 8 Bbg VergG vereinbarten Vertragsbestimmungen zu überprüfen.</p> <p>Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten</p>

	<p>eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 9 Abs. 2 Bbg VergG, die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, nach § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen zu informieren.</p> <p>Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 134 GWB werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, informiert.</p> <p>Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 39 VgV wird eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin werden Name/Firma und Adresse des erfolgreichen Bieters veröffentlicht.</p> <p>Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO lässt sich der Auftraggeber bei der Durchführung dieses Vergabeverfahrens durch die Rechtsanwaltskanzlei [Gaßner, Groth, Siederer &amp; Coll.] Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin beraten. In diesem Rahmen erhalten die befassten Rechtsanwälte Einsicht in die Angebote samt Anlagen, ggf. in behördliche Dokumente betreffend den einzelnen Bieter sowie in die Vergabedokumentation. Wegen der komplizierten Materie des Vergaberechts, die durch komplexe gemeinschaftsrechtliche Fragen überlagert wird, und wegen der Bedeutung und des Gewichts des zu vergebenden Auftrags für den Aufgabenbereich des öffentlichen Auftraggebers hat dieser ein berechtigtes Interesse daran, sich rechtlich beraten zu lassen.</p>
<p>IV. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:</p>	<p>Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 8 Abs. 4 VgV).</p>
<p>V.</p>	<p>Neben den unter Pkt. III genannten Empfängern werden personenbezogene Daten der Bieter</p>

<p>Sonstige Empfänger von personenbezogenen Daten:</p>	<p>außerdem an folgende Personen oder Stellen weitergegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zuständigen Sachbearbeiter des Auftraggebers/der Vergabestelle haben Zugang zu den Daten der Bieter und dürfen diese ausschließlich nach Weisung sowie unter Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität verarbeiten.</li> <li>- Die Einreichung der Angebote sowie die gesamte Kommunikation erfolgen im Auftrag des Auftraggebers über die für dieses Vergabeverfahren lt. Bewerbungsbedingungen maßgebliche Vergabeplattform:</li> </ul> <p style="text-align: center;"><a href="https://www.evergabe.de/">https://www.evergabe.de/</a></p>
<p>VI. Rechte der betroffenen Person:</p>	<p>Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen Folgendes zu verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)</li> <li>- Berichtigung unrichtiger sowie Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)</li> <li>- Löschung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO)</li> <li>- Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 18 DSGVO)</li> <li>- Übertragung ihrer personenbezogenen Daten an sich selbst (Art. 20 DSGVO)</li> <li>- Beendigung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihren Widerspruch hin (Art. 21 DSGVO)</li> </ul>
<p>VII. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):</p>	<p>Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde in Brandenburg:</p> <p><b>Dagmar Hartge</b>  <b>Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht</b>  <b>Stahnsdorfer Damm 77</b>  <b>14532 Kleinmachnow</b>  <a href="mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de">Poststelle@LDA.Brandenburg.de</a>  <b>+49 33203 356 – 0</b>  <b>+49 33203 356 – 49</b></p>

<p>VIII. Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (Art. 14 DSGVO):</p>	<p>Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§§ 97 ff. GWB, §§ 5, 8 VgV).</p>
--	---

## XXII. Hinweis zur Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die

**Vergabekammer des Landes Brandenburg**  
beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

- Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam
- <https://mwae.brandenburg.de/de/vergabekammer-nachprüfungsverfahren/bb1.c.478846.de>
- Vergabekammer@MWAE.brandenburg.de
- Kontaktdaten der Geschäftsstelle:

Telefon: 0049 331 8661719  
Telefax: 0049 331 8661652

wenden.

Wir verweisen auf die Vorschriften zum Nachprüfungsverfahren in §§ 160 ff. GWB. § 160 GWB lautet auszugsweise:

*„(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. [...]*

*(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit*

- 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,*
- 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*

3. *Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,*
4. *mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.*

*Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“*

Demzufolge ist ein Antrag an die oben genannte Nachprüfungsstelle (Vergabekammer) insbesondere unzulässig, sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt wird (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB) und nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, ein Nachprüfungsantrag gestellt wurde (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Wir weisen darauf hin, dass der Bieter wegen des Akteneinsichtsrechts aller Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe nach § 165 Abs. 2 GWB für eine Versagung der Akteneinsicht hinzuweisen und betroffene Angebotsteile kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Auftragnehmer an die Vergabekammer wenden.

Wir weisen schließlich darauf hin, dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterlegene Partei kostenpflichtig ist.